

# **Der Arbeiterschutz und das neue Fabrikgesetz : Referat von Nationalrat Eugster-Züst, gehalten an der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Zürich am 19. Oktober 1913**

Autor(en): **Eugster-Züst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1914)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326071>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

körperlich Gebrechlicher, namentlich Taubstummer und Blinder, ist nur durch sorgfältigen Sonderunterricht möglich, für den allein besonders ausgebildete Lehrer in Betracht fallen können. Als Mindestdauer der für Gebrechliche notwendigen Schulzeit betrachten sodann die Kenner des Taubstummen- und Blindenschulwesens acht Jahre. Wenn also Eltern gebrechlicher, namentlich viersinniger Kinder diesen eine Ausbildung verschaffen wollen, wie das Gesetz sie vorschreibt, so bleibt ihnen kein anderer Weg offen, als ihren gebrechlichen Nachkommen für acht bis zehn Jahre einen Hauslehrer zu halten oder sie eben so lange in einer Anstalt unterzubringen. Beides verursacht Kosten, die nur ein kleiner Teil der Eltern gebrechlicher Kinder erschwingen kann.

Wohl haben wir Zürcher seit der Abstimmung vom 26. April 1908 als erste und bisher einzige in unserer Heimat eine Blinden- und Taubstummenanstalt, die dem Staate, dem Kanton, gehört. Wohl ist in dieser Anstalt der Unterricht für Kinder von Kantonsbürgern und von im Kantone niedergelassenen Schweizerbürgern unentgeltlich. Wohl haben sogar Ausländer und nicht im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger für ihre Kinder nur ein Schulgeld von mindestens fünfzig Franken im Jahr zu entrichten. Aber all das sichert den Gebrechlichen die angemessene Ausbildung noch nicht, die ihnen das Gesetz zusagt. Das hat seinen Grund teils in den reglementarisch festgelegten Aufnahmebedingungen, teils im Betriebe der Anstalt. Wer sein taubstumm oder blindes Kind in der Anstalt unterbringen will, muss der Anmeldung unter anderem einen Ausweis über seine Vermögensverhältnisse, einen Garantieschein für die Bezahlung des Kostgeldes und einen Verpflichtungsschein für die Überlassung des Kindes an die Anstalt bis zur Vollendung der achtjährigen Schulzeit beilegen. Die Zöglinge sind in der Mehrzahl intern. Das heisst: sie wohnen und essen, mit Ausnahme der Ferien, in der Anstalt, von der sie auch die Kleider beziehen. Oder sie sind extern, nehmen aber in der Anstalt das Mittagessen ein. Oder die dritte Möglichkeit: sie wohnen und essen bei ihren Angehörigen und kommen nur zum Unterricht in die Anstalt. Im ersten Fall müssen ihre Eltern ein Kostgeld von 400—800 Franken und für die von der Anstalt gelieferten Kleider 80 Franken im Jahr bezahlen. Im zweiten Fall beträgt das jährliche Kostgeld 150—250 Fr. und im dritten haben die Eltern gar nichts zu bezahlen, wenn sie nicht, was in allen drei Fällen eintreffen kann, als Ausländer oder nicht im Kanton wohnende Schweizer noch schulgeldpflichtig sind.

Dass ein grosser Teil der Eltern gebrechlicher Kinder — namentlich wenn diese in der Mehrzahl vorhanden sind — der Kosten wegen nicht instande ist, seine gebrechlichen Nachkommen als interne Zöglinge in der Anstalt unterzubringen, brauche ich wohl nicht näher auszuführen. Auch die Entrichtung des Kostgeldes für den Mittagstisch ist für manche noch eine unerschwingliche Auslage. Man wird mir entgegenhalten: Da können ja die Eltern ihre Kinder bloss zum Unterricht in die Anstalt schicken und den Unterhalt und die Bekleidung derselben selber übernehmen. Gewiss; aber auch das ist noch mit Schwierigkeiten verbunden. Gewissenhafte Eltern werden es nicht über sich bringen, ihre blinden und gehörlosen Kinder allein zur Schule zu schicken. Es bleibt ihnen also nichts anderes übrig, als sie am Morgen in die Anstalt zu bringen, mittags abzuholen, nachmittags wieder hinzuleiten und abends sie nochmals in der Anstalt zu erwarten oder diese Aufgabe einer zuverlässigen Person anzuvertrauen. Das ist mit einem Zeitaufwand oder mit Kosten verbunden, die manche Eltern nicht aufbringen können oder wollen. Das hat in der Regel zur Folge, dass sie ihre Kinder des Geldes oder der Mühe wegen daheim behalten, und dass diese, ungeschult aufwachsend, dem geistigen Verdämmern anheimfallen. Dass die Zustände in den andern Kantonen der Schweiz noch viel ungünstiger sind,

ergibt sich schon daraus, dass dort nur Privatanstalten bestehen, in denen Unterricht und Aufenthalt entsprechend kostspieliger sein müssen.

Für die radikale Beseitigung dieser traurigen Zustände gibt es wohl nur eine Möglichkeit: die Errichtung von Spezialklassen für Gebrechliche jeder Art, verbunden mit der Durchführung des obligatorischen Schulunterrichts bei allen noch bildungsfähigen Kindern des schulpflichtigen Alters. Damit erst wäre es den Eltern gebrechlicher Kinder möglich, und damit wären sie auch gezwungen, ihren Pflichten, die das Gesetz ihnen auferlegt, ganz nachzukommen. Der schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen hat diese Einrichtung für Taubstumme und Blinde bereits mit Recht gefordert. Ich möchte dieses Postulat auf alle Gebrechlichen ausdehnen, und es ist meines Erachtens Aufgabe eines jeden, der an der Verbesserung unserer sozialen Zustände arbeitet, an seiner Stelle auch für die Durchführung dieses Gedankens zu wirken.

Mit der blossen Gleichstellung Gebrechlicher und Normaler im Privatrecht ist jenen noch nicht viel geholfen. Erst wenn wir ihnen allen die Mittel in die Hand geben, von ihrer Rechtsstellung vollen Gebrauch zu machen — und das kann nur bei sorgfältiger Spezialbildung geschehen — können wir nicht nur von einer theoretischen rechtlichen, sondern von einer tatsächlichen Gleichstellung Gebrechlicher und Gesunder sprechen.

B. V.

## Der Arbeiterschutz und das neue Fabrikgesetz.

Referat von Nationalrat **Engster-Züst**, gehalten an der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Zürich am 19. Oktober 1913.

(Fortsetzung.)

### II. Das Fabrikgesetz.

Von diesen Gesichtspunkten aus wird jedermann die Bedeutung würdigen können, die der Revision des eidg. Fabrikgesetzes zukommt.

Der vorliegende Entwurf hat eine lange Geschichte. Es genügt aber, darauf hinzuweisen, dass er 28 Sitzungen einer Expertenkommission und 43 Sitzungen der nationalrätlichen Kommission in der Zeit von 6 Jahren (1907 bis 1913) durchlaufen hat, und dass eine Literatur erstanden ist, die leichter statt nach Seiten nach Kilogramm bemessen wird. Durch diese Prozedur ist aber der ursprünglich von den Fabrikinspektoren ausgearbeitete Entwurf nicht einmal besser geworden. Im Gegenteil, Stück um Stück von dem, was die Arbeiterschaft an dem revidierten Gesetze besonders schätzte, wurde herausgebrochen oder verkleinert, bis der ganze Entwurf weit, weit hinter dem zurückstand, was der Arbeiterbund, eine Vereinigung der Arbeiter aller Berufsarten und beider Konfessionen, im Jahre 1906 in einem besonderen Entwurfe dem Bundesrate als Zusammenfassung seiner Anforderungen eingereicht hatte.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass bei der gegenwärtig bestehenden Wirtschaftsweise der Schutz des Arbeiters nur ein beschränkter sein kann. Die Gründe sind Ihnen durch Herrn Dr. Steinmann auseinandergesetzt worden. Es ist weniger der einzelne Industrielle, sein mehr oder weniger gutes Herz, als vor allem die heutige kapitalistische Wirtschaftsweise und die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes, welche bestimmend einwirken, und solange wir eine höhere Form nicht gefunden haben, die Entwicklung eine höhere Stufe nicht erreicht hat, wird es so bleiben.

Was heute vor allem angestrebt werden sollte und auch angestrebt wird, das ist die internationale Regelung des Arbeiterschutzes. Das hindert aber nicht, dass auch die einzelnen Staaten bis an die Grenze dessen gehen, was von ihnen verlangt werden kann, ohne dass der Industrie eine allzu grosse Belastung zugemutet wird. Ueber das Mass dieser Belastung, über die Grenzlinien, die nicht überschritten werden dürfen, ohne die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes zu schädigen, darüber werden die Meinungen immer auseinandergehen. Ein Arbeiterschutzgesetz zeigt an, wo die öffentliche Meinung, die Behörden eines Landes für einen gegebenen Zeitpunkt im Gleichgewichte sehen: einerseits die

Forderungen des Arbeiterschutzes und andererseits die Forderungen der Industrie und des Gewerbes, wobei indessen nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische und sittliche Momente in die Wagschale fallen.

Darin sind wir aber wohl alle einig, dass es eine ernste Pflicht ist, — handelt es sich doch um die Wohlfahrt von Tausenden von Menschen — wohl abzuwägen, ob man den Anforderungen des Arbeiterschutzes wirklich in dem Masse gerecht wird, wie es die Verhältnisse gestatten. Und in dieser Beziehung steht nach der Ansicht eines grossen Teils unserer Bevölkerung der Fabrikgesetzentwurf hinter dem Möglichen und Erreichbaren zurück.

Zum Beweise des Gesagten sei auf die Artikel des Entwurfes hingewiesen, welche handeln

1. von den Bussen;
2. vom Lohnrückhalt, Decompte;
3. von der Ausübung verfassungsmässiger Rechte, besonders des Vereinsrechtes;
4. von der Arbeitszeit;
5. von der Anstellung weiblicher Inspektionsbeamten.

#### 1. Die Bussen.

Das bisherige Fabrikgesetz sieht vor, dass, wenn Bussen angedroht werden, diese die Hälfte des Taglohnes des Gebüssten nicht übersteigen dürfen. Sie sind im Interesse der Arbeiter namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden.

Der Entwurf der Fabrikinspektoren bestimmte, dass die Verhängung von Bussen für disziplinarische Vergehen unzulässig sei. Die Fabrikinspektoren erklärten einstimmig, dass sie von der Notwendigkeit der Bussen nicht überzeugt seien. Es bestehen bereits Betriebe, in denen nicht gebüsst werde und deren Gang gleichwohl ein guter ist. Die Busse habe keine erzieherische Wirkung, sie verbittere den Arbeiter, weil sie nicht von einer Drittperson, sondern von seinem Vertragskontrahenten ausgefällt werde. Es verletze die Rechtsgleichheit, welche grundsätzlich zwischen den vertragsschliessenden Parteien bestehen soll, wenn ein Teil den andern aus disziplinarischen Gründen und ohne Kontrolle eines Teiles seines Arbeitsertrages berauben dürfe. Die Bussen, wie hoch sie immer bemessen werden, geben in ihrer Anwendung zu viel Missbräuchen Anlass, um so mehr, als es nicht immer der Betriebsinhaber, sondern ein Angestellter oder ein Werkmeister sei, der sie verhängt. Die Verwendung der Bussen sei oft die Ursache von zahlreichen Reibungen und widrigen Streitigkeiten. Weit entfernt, den Arbeiter zu bessern, übe sie nur eine schlechte Wirkung aus. Auch das Pflichtgefühl werde durch die Bussen nicht gehoben. Die selben Namen kehren auf der Liste der Gebüssten immer wieder. Nicht der Wert, sondern das Odium der Busse sei verpönt. Es sei konstatiert worden, dass die Zahl der die Bussen abschaffenden Etablissements immer grösser werde. Warum sollen nur die Fabrikarbeiter und nicht auch die Angestellten der kaufmännischen Bureaux bestraft werden? Man solle der Arbeiterschaft das Zutrauen schenken, dass man mit ihr auch ohne Disziplinarbussen ganz gut auskomme. So die Fabrikinspektoren.

Trotz des Widerspruchs der Industriellen, welche die Bussen als wirksam und unerlässlich bezeichneten, beschloss die Expertenkommission mit 24 gegen 14 Stimmen, die Abschaffung der Bussen zu empfehlen.

Auf denselben Standpunkt stellte sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 6. Mai 1910. Das Bussensystem habe sich überlebt, das heutige Rechtsempfinden werde verletzt, wenn die eine der beiden Vertragsparteien befugt sei, der andern eine Strafe aufzuerlegen, während die andere Partei ihren Schutz beim Richter suchen müsse. Die Waffen sind nicht gleich; zum mindesten bedeute das Beschreiten des Prozessweges für den Arbeiter eine grosse Erschwerung. Die Herabsetzung des bisherigen Bussenmaximums wäre nur eine Halbheit und keine grundsätzliche Lösung. Die Beseitigung des Bussenwesens bringe gewiss im Anfange manchen Fabrikhabern Schwierigkeiten, aber sie werden sich mit ihr abfinden. Ihnen werde mancher mit den Bussen verbundene Aerger, den Arbeitern vielfache Verbitterung erspart sein, dies namentlich in den Fällen, wo ein Angestellter die Bussen ausspreche. Von der Arbeiterschaft dürfe erwartet werden, dass sie das ihrige dazu beitrage, um das Pflichtgefühl, wo es mangelt, zu heben, damit die Disziplinarvergehen in den Fabriken möglichst verschwinden.

So der Bundesrat.

Wie ein Mann erhob sich die Arbeiterschaft gegen die Bussen. Weder die Typographen, noch die Maler, Holzarbeiter, Metallarbeiter, noch andere Gruppen lassen in den Verträgen, die sie mit den Unternehmern abschliessen, die Verhängung von Geldbussen zu. Tatsächlich kommen Geldbussen da am häufigsten zur Anwendung, wo die Arbeiterschaft so schwach ist, dass sie sich nicht wirksam gegen die Bussen wehren könne. Dies treffe namentlich für die Fabrikbetriebe zu, in denen vorwiegend schlecht bezahlte, ungelernete oder weibliche Arbeitskräfte beschäftigt seien; dort bestehe aber gleichzeitig die grösste Gefahr, willkürlicher, ungerechter Anwendung des Strafmittels, das die Opfer um so härter treffe, je geringer ihr Arbeitslohn sei.

Nur der Wunsch, die Grundlage für eine Verständigung zu finden, veranlasste den Bundesrat, im sogen. Verständigungsentwurf die Verhängung von Bussen wieder aufzunehmen; allerdings werden sie bloss als zulässig erklärt zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Arbeitsordnung und der Fabrikpolizei und nur dann, wenn sie in der Fabrikordnung vorgesehen sind.

Gegen jede Busse kann sich der Betroffene beim Fabrikhaber oder dessen verantwortlichem Stellvertreter beschweren. Bussen über 25 Rappen sind vom Fabrikhaber oder seinem verantwortlichen Stellvertreter unterschrieben zu bestätigen und unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

Die Bussen dürfen ein Viertel des Taglohnes des Gebüssten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden.

Allein auch in dieser stark umschriebenen Form kann sich die Arbeiterschaft mit der Verhängung von Bussen nicht einverstanden erklären.

Nach kürzlich veröffentlichten Mitteilungen wird das Bussensystem noch so rigoros gehandhabt, dass im Jahre 1912 von 83 Firmen, deren Krankenkassen dem Freizügigkeitsverbande angehören, nicht weniger als 53,000 Fr. ihren Arbeitern abgenommen haben.

Es gibt Firmen, die in einem Teil der Betriebe die Bussen abgeschafft haben, in dem andern nicht. Man wird schwerlich annehmen können, dass diejenigen Direktoren, welche ohne Bussen auskommen, ihre Pflichten vernachlässigen.

Nach den Erhebungen der Fabrikinspektoren kennen von 7846 Betrieben die weit überwiegende Zahl, nämlich 6684, keine Bussen, und wenn geltend gemacht wird, dass namentlich die grösseren Betriebe ihrer nicht entbehren können, so ist dem gegenüber festzustellen, dass von 1501 Betrieben mit über 50 Arbeitern 756 keine Bussen kennen, während 745 sie beibehalten haben. Die Betriebe mit Bussen überwiegen nur in der Baumwollindustrie, ein Beweis dafür, dass sie tatsächlich da am meisten vorkommen, wo die schwächste Arbeiterschaft der Zahl nach überwiegt. In den übrigen Zweigen der Textilindustrie, der Seidenindustrie, der Leinen- und Wollindustrie und der Stickerie, die ebenfalls mehr weibliche als männliche Arbeiter aufweisen, versteht man es, in der überwiegenden Zahl der Betriebe die Disziplin ohne Bussen aufrecht zu erhalten.

Es scheint also doch: Man kann, wenn man will, ohne diese Schädigung des sonst oft geringen Einkommens, besonders der Arbeiterinnen, den Zweck erreichen.

#### 2. Der Lohnrückhalt (Decompte).

So geringfügig die Frage der Bussen erscheinen mag, so berührt sie den Arbeiter eben doch in seinem sozialen Empfinden. Er sieht sich in seiner gesellschaftlichen Stellung verletzt. Und dies gilt in gleichem Masse vom Lohnrückhalt, Decompte.

Auch hier handelt es sich weniger um den Geldbetrag als um die ungleichmässige Behandlung, die der Arbeiter erfährt. Daher verlangt er die Abschaffung des Decompte.

Schon vor dem Erlass eines Fabrikgesetzes behielten Unternehmer einen Teil des Lohnes zurück, um namentlich einen plötzlichen Austritt des Arbeiters mit der Drohung zu verhindern, dass er seines Lohnes verlustig gehe. Das Fabrikgesetz von 1877 bestimmt, dass am Zahltag nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben darf. Diese Bestimmung wurde in der Weise durchgeführt, dass der Unternehmer gleich beim ersten Zahltag einen Wochenlohn zurückbehält, eine Massnahme, die den Arbeiter gerade in dem Momente eines bedeutenden Teiles seines Lohnes beraubt, da er seiner im allgemeinen gerade besonders bedarf.

Der Widerstand gegen den Lohnrückhalt liegt aber, wie gesagt, tiefer, sonst könnte entsprechend dem Vorschlage der Fabrikinspektoren eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, nach welcher der Lohnrückhalt nicht auf einmal am Lohne abgezogen, sondern auf einige Zahltag nach dem Eintritte verteilt würde.

War anfänglich der Lohnrückhalt nur als Standgeld, als Entgelt bei ungesetzlichem Austritt des Arbeiters gedacht, so wurde er im Laufe der Zeit vom Unternehmer auch beansprucht, wenn der Arbeiter sich etwas zu schulden kommen liess, was zu seiner sofortigen Entlassung berechtigte, oder wenn der Arbeiter einen Schaden verursachte. In beiden Fällen sieht sich der Arbeiter ausserhalb des gemeinen Rechtes gestellt, das verlangt, dass der Schaden nachgewiesen werde und eine Verrechnung nur mit Zustimmung beider Kontrahenten stattfinden darf. Bei der Einbehaltung des Lohnes macht sich der Unternehmer selbst bezahlt, er ist in eigener Person Partei, Richter und Betreibungsbeamter.

Die Rechtsungleichheit zeigt sich auch noch darin, dass wohl der Arbeiter eine Kautionsleistung leisten muss, dem Arbeiter aber keine Möglichkeit gegeben ist, sich gegen Schaden zu decken. Ein Uhrenfabrikant geriet in Zahlungsschwierigkeiten; seine Arbeiter verloren den Lohn und das Standgeld dazu. Einige von ihnen wollten sich damit bezahlt machen, dass sie Uhren zurückbehielten, die dem Fabrikanten gehörten. Darauf wurde ihnen aber ganz unmissverständlich klar gelegt, dass sie auf diese Weise mit dem Strafgesetz in Berührung kommen. Ebenso wenig kann der Arbeiter, wenn er in gesetzlich unzulässiger Weise entlassen wird, sich bezahlt machen. Er muss klagen und auf dem Prozesswege seine Entschädigung geltend machen.

Diese das Rechtsbewusstsein verletzenden Momente sind es, welche die Arbeiterschaft veranlassen, die Abschaffung des Standgeldes zu verlangen. Die materielle Seite, der Betrag des Lohnrückhaltes, der Zins, dessen der Arbeiter verlustig geht, tritt gegenüber der grundsätzlichen Seite der Frage in den Hintergrund.

Die Arbeiterschaft verlangte deshalb, dass der Lohn nur insoweit einbehalten werden dürfe, als die Ermittlung des ganzen bis dahin verdienten Lohnbetrages nicht möglich ist.

Der Bundesrat stand bei seinem ersten Entwurf unter dem Eindruck, „dass die bisherige Einrichtung des Lohnrückhaltes (Standgeld, Decombe) dem Fabrikhaber in der Tat einen zu weitgehenden Vorteil zu ungunsten des Arbeiters einräume“. Er gab zu, dass es begreiflich sei, wenn die Arbeiterschaft gegen sie eine so grosse Abneigung bekunde, weil sie eine misstrauische Voreingenommenheit zum Ausdruck bringe. Der bundesrätliche Entwurf sah denn auch vollständig davon ab, dass ein Teil des Lohnes als Kautionsleistung zurückbehalten werden dürfe. Auch die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission stimmte dieser Auffassung zu, und erst der Verständigungsentwurf brachte wieder eine Änderung, zuerst eine Regelung in dem Sinne, dass der Lohn für die letzten sechs Tage ausstehen bleiben kann, aber als Guthaben des Arbeiters alle rechtlichen Eigenschaften einer Lohnforderung behalte, dass er nicht als Kautionsleistung oder Standgeld dienen und im Falle eines ungesetzlichen Austrittes des Arbeiters auch nicht ohne weiteres dem Arbeitgeber zu fallen dürfe.

Dieser Kompromissvorschlag fand aber die Zustimmung besonders der Gewerbetreibenden nicht.

In abgeschwächter Form ist das Standgeld in dem Verständigungsentwurf wieder aufgenommen worden.

Eine Menge von Streitigkeiten und Prozessen sind aus dem Standgeld erwachsen, Streitigkeiten, die den Arbeiter um so peinlicher berühren, als sie seinen Lohn, der doch sein Eigentum ist, betreffen.

### 3. Die Ausübung verfassungsmässiger Rechte. (Vereinsrecht).

Noch häufiger entstehen Differenzen zwischen Arbeitern und Unternehmern, wenn es sich um die Lösung des Arbeitsverhältnisses, um die Kündigung handelt. Nun ist ja allerdings der Arbeitsvertrag ein freier Vertrag mit beidseitiger freier Kündigung. Niemand wird einen Unternehmer zwingen wollen, einen Arbeiter zu behalten, der seine Pflicht nicht erfüllt oder nicht leistungsfähig ist. Und ebenso wenig wird man einen Arbeiter verhindern können, einem Unternehmer zu kündigen, wenn er bei einem andern bessere Arbeitsbedingungen oder angemessenere Arbeit findet.

Es hat sich aber gezeigt, dass Kündigungen von Seite der Unternehmer aus ganz andern Gründen erfolgten.

Der Arbeiter als Bürger eines demokratischen Staatswesens hat von der Verfassung des Bundes und des Kantons gewährleistete Rechte, in deren Ausübung er zugleich seine Pflicht erfüllt. Vor allen andern ist es das Wahl- und Stimmrecht, auf das er mit Recht stolz ist, das ihn als freien Bürger kennzeichnet; dann das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, und, was in der gegenwärtigen Zeit je länger je mehr von Bedeutung wird, das Recht, sich mit andern zu vereinigen, das Vereinsrecht.

Nun ist es schon häufig vorgekommen, dass Arbeiter entlassen wurden, nicht etwa weil sie im Betriebe ihre Pflicht nicht erfüllten oder ihre Leistungen nicht befriedigten, sondern weil sie bei Wahlen oder Abstimmungen nicht so stimmten, wie es der Prinzipal wünschte. Oder es erfolgte die Entlassung, weil sich der Arbeiter seiner Berufsorganisation anschloss. Besonders zahlreich sind gerade die Fälle dieser Art.

In der Eingabe des Schweiz. Gewerkschaftsbundes an die Bundesversammlung sind folgende Tatsachen erwähnt:

„Im Jahre 1901 brach bei Frossard & Co. in Payerne ein Streik aus, weil 16 Arbeiterinnen entlassen worden waren. Die Arbeiterinnen hatten gemeinsam als Mitglieder der Arbeiterkommission und der Gewerkschaft sich nichts weiter zuschulden kommen lassen, als dass sie einen Lohnzuschlag für schlechtes Arbeitsmaterial verlangt hatten. Darauf liess die Firma in grossen Buchstaben im Etablissement den Spruch anmalen:

„Wir erklären die Gewerkschaft in unserer Fabrik als aufgelöst.“

Dieser Machtspruch soll heute noch im Geschäft Frossard zum Schrecken aller schwachen Elemente angeschrieben stehen. Nur die, welche es zu verheimlichen wissen, dürfen an der Gewerkschaftsbewegung teilnehmen.

Im Frühjahr 1906 wurden 100 Arbeiter des Messingwerkes Boillat in Reconvilier drei Wochen lang ausgesperrt, weil sie es gewagt hatten, die Reduktion der Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden zu fordern. Bei der Wiedereinstellung mussten die Arbeiter zum Beweis, dass sie aus der Organisation ausgetreten seien, ihr Verbandsbuch im Bureau des Walzwerks abliefern.

Im Jahre 1911 sind viele Fälle kollektiver Streitigkeiten zu verzeichnen, die aus Anlass der Angriffe der Unternehmer auf das Vereinsrecht der Arbeiter entstanden.

Wir erinnern an den Streik der Uhrenarbeiter in Grenchen, der im Mai 1911 ausbrach, und an dem zirka 320 Arbeiter und Arbeiterinnen teilgenommen haben; die Differenzen wurden durch Intervention der solothurnischen Kantonsregierung geschlichtet.

Ferner ist hier zu verzeichnen der Konflikt des Holzarbeiterverbandes mit der Firma Stählin in Lachen, an dem über hundert Arbeiter beteiligt waren.

Endlich sei an den im Jahre 1911 bedeutungsvollsten Kampf um das Vereinsrecht schweizerischer Fabrikarbeiter erinnert: wir meinen die Aussperrung von zirka hundert Arbeitern und Arbeiterinnen der aargauischen Strohindustrie in Fahrwangen und Meisterschwanden.

In allen drei Fällen handelte es sich für die Unternehmer nach ihren eigenen Aussagen in erster Linie darum, die Arbeiter durch Entziehung der Verdienstgelegenheit an der Ausübung ihres Vereinsrechtes zu hindern.

Ähnliche Beispiele boten die im Jahre 1912 ausgebrochenen Konflikte in der Schuhfabrik Allschwil, in der Schraubenfabrik in Yverdon und in den Uhrenfabriken in Holderbank und Bévillard.

Diese und die früheren Beispiele zeigen, dass viele Unternehmer jede ihnen günstige Gelegenheit benützen, um das Recht der Vereinigung, das sie selber so vorzüglich zu gebrauchen wissen, der Arbeiterschaft zu rauben.“

Soweit die Eingabe des Gewerkschaftsbundes.

Ihr Referent war in einer langen Reihe von Einzelfällen Zeuge davon, dass die Kündigung lediglich deshalb erfolgte, weil ein Arbeiter oder eine Arbeiterin von dem verfassungsmässigen Rechte der freien Vereinigung Gebrauch machte, ja auch nur den Versuch machte, sie auszuüben, wie in Fahrwangen und Meisterschwanden, wie der Unternehmer schriftlich und mit seiner Unterschrift die Arbeiter und Arbeiterinnen vor die Wahl stellte, entweder auf die Ausübung dieses Rechtes zu verzichten oder sich

der Verdienstlosigkeit und damit auch dem Hunger und Elend preisgegeben zu sehen.

Warum halten wir uns an diesen düstern Bildern auf? Nicht deswegen etwa, um den Nachweis zu leisten, dass alle Unternehmer solcher verwerflicher Handlungen fähig wären. Die Zahl derer ist weit überwiegend, die, wenn sie auch keine Freunde der Arbeiterorganisation sind, doch den Arbeitern dasselbe Mass von Freiheit gewähren, auf das sie selbst Anspruch machen. Aber deswegen muss davon die Rede sein, weil sich nur bei der Kenntnis dieser oft verschleierte oder verheimlichten Vorgänge verstehen lässt, warum die Arbeiterschaft mit aller Zähigkeit gerade in dieser Beziehung einen Schutz begehrt.

Die Berufsorganisation ist notwendig, sie ist eine Lebensfrage für die Arbeiter gerade wie für die Unternehmer, die sich nur auf diesem Wege gegen eine verderbliche Konkurrenz schützen können, sie ist eine Notwendigkeit für die kulturelle Entwicklung der Arbeiterschaft, sie bedeutet nicht eine Gefahr, sondern die Errettung aus einer Gefahr, und man darf sich nicht wundern, wenn die Liebe zum Vaterlande erkaltet, ja ertötet wird in den Herzen der Arbeiter, welchen die Knechtschaft mit der Hungerpeitsche auf ihrem Rücken aufgezeichnet wird. Brotlos — weil man ein von der Verfassung gewährleistetest Recht ausübte! Da wird der freie Schweizername ein Hohn.

Der erste Entwurf des Bundesrates trug diesen Erwägungen Rechnung im Gegensatz zu dem Standpunkt, den er bei Anlass der Motionen von Comtesse und Vogelsanger eingenommen hatte. Es enthielt die Bestimmung, dass der Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes wegen nicht gekündigt werden dürfe. Und die Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1910 begründete die Aufnahme dieser Bestimmung in trefflicher Weise, wenn sie hervorhob: „Kündigungen wegen Zugehörigkeit zu beruflichen Organisationen der Arbeiter sind nichts Seltenes, sie verstossen gegen das Rechtsbewusstsein und erschweren die kollektive Interessenvertretung. Und doch ist auf diese der Arbeiter angewiesen, wenn er seine Lage verbessern will. Dasselbe Mittel wenden ja mit demselben Rechte die Unternehmer an.“

In der Expertenkommission wurde ein Antrag auf Streichung dieser Bestimmung zurückgezogen, sie wurde nicht einmal mehr bekämpft, sogar Vertreter der Unternehmer erklärten sich mit derselben einverstanden. (Herr Dr. Alfred Frey.) Mit einer Einschränkung fand sie auch die Zustimmung der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission. Im Verständigungsentwurf wurde sie aber wieder ausgemerzt. Unsonst hatte der verstorbene Bundesrat Deucher erklärt: Jahrzehntelang zieht sich durch alle Forderungen der Arbeiterschaft die eine durch: „Schutz dem Vereinsrecht“, und diese Forderung soll nun einmal berücksichtigt werden.

Juristische Erwägungen sind es vornehmlich, welche dazu führten, über den Schutz des Vereinsrechtes im Gesetze nichts mehr zu sagen.

Die Arbeiterschaft hat von einer wenigstens das Vereinsrecht schützenden Bestimmung niemals erwartet, dass sie die Entlassung wegen der Zugehörigkeit zur Organisation verhindern werde, aber sie hoffte und wagt es noch weiter zu hoffen, dass es, wenn man ernstlich will, ein Mittel geben wird, eine unser Volksleben zerschneidende, die Zusammengehörigkeit vernichtende Brutalität für immer abzuschaffen. Unsere Juristen sind ja nicht so leicht verlegen, einen Ausweg zu finden, warum sollte gerade hier ihre Kunst versagen, wo es sich um fundamentale Rechte von Hunderttausenden von Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen handelt? Was wird nicht alles verboten! Es muss ein Weg gefunden werden, dass auch Zwangsmassregeln, welche den Bürger in der Ausübung verfassungsmässiger Rechte hindern, verboten und strafbar erklärt werden können. Es soll der vergiftende Klassenhass nicht fortwährend neue Nahrung finden. (Schluss folgt.)

## Das Frauenstimmrecht im Kanton Bern.

Auf den 20. November hatte die sozialpolitische Vereinigung zusammen mit dem Frauenstimmrechtsverein, Sektion Bern des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, einen Diskussionsabend über Wählbarkeit der Frauen in Schul-, Kirchen-, Armen-, Vormundschafts- und Jugendfürsorgebehörden veranstaltet.

Die Referenten des Abends waren Fr. Dr. Graf, Seminarlehrerin, welche über das politische, und Herr Gerichtspräsident Bäschlin, der über das kirchliche Stimmrecht der Frauen sprach. Hervorgerufen wurde die ganze Veranstaltung durch das im Vorjahr liegende neue Gemeindegesetz, das eben diese Wählbarkeit vorsieht. Fr. Dr. Graf wies in beredten Worten auf die Benachteiligungen hin, die wir Frauen dadurch erleiden, dass wir noch immer nicht Vollbürger sind. Sie betonte den Fortschritt, der in dieser Richtung durch das neue Zivilgesetz angebahnt wurde, und den nun das neue Gemeindegesetz weiter entwickelt, und ermahnte die sehr zahlreich erschienene Zuhörerschaft zur Annahme des Gesetzes.

Herr Gerichtspräsident Bäschlin hat das Erbe seines toten Freundes, Herrn Pfarrer Äschbachers, der 1908 vor der Synode die Sache des kirchlichen Stimmrechts der Frauen so mannhaft zur Sprache brachte, übernommen und verteidigte sie mit warmen Worten.

Nach dem neuen Gemeindegesetz liegt es in der Befugnis der einzelnen Gemeinde, den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten zu erteilen. Die Frauen haben durch ein schriftliches Gesuch ihren Stimmzettel zu verlangen, und sie werden in ein eigenes kirchliches Stimmregister eingetragen. Der Redner erwartet von dem Einwirken der Frau den frischen Luftzug, den vielerorts die Kirche nötig hat. Es entspann sich eine lebhaft Diskussions, bei der sich nun auch einmal die Gegner öffentlich hören liessen. Einem derselben möchte ich in den Spalten der „Frauenbestrebungen“ antworten, da ich leider zu kurzichtig war, es im Moment zu tun. Sehr, sehr warm befürwortete der neugeschaffene Amtsvormund, Herr Dr. Leuenberger, die Mitwirkung der Frau in den Armenbehörden. Sei ihm herzlich Dank gesagt für sein Votum, das um so schwerer ins Gewicht fällt, weil es sich auf praktische Erfahrungen gründet. Seither sprach auch seine Gehilfin, Fr. Treuthardt, im Schosse der Frauenkonferenzen über die Fürsorge der Amtsvormundschaft für die ausserehelichen Kinder und deren Mütter, so dass man zu der Überzeugung gelangen musste, es sei diese neue Behörde eine wahre Wohltat für unser Gemeinwesen.

Man trennte sich spät und wohl alle mit dem Gefühl, es geht langsam, aber es geht doch vorwärts. M. M.

## Unser Heim.\*)

Unter diesem Titel ist letztes Jahr das Buch einer amerikanischen Frauenführerin in einer ausgezeichneten, von Frau Marie Stritt besorgten deutschen Übersetzung herausgekommen. Die Verfasserin, Mrs. Perkins Gilman, führt uns in demselben mit dem Wagemut einer neuweltlichen Pfadfinderin auf Wege, vor denen wir noch schauernd stille stehen, weil wir schwerer als die Amerikaner vom Althergebrachten uns lösen können und neue Bahnen nicht einzuschlagen wagen, selbst wenn uns das Alte überlebt erscheint. Dass die Ideen dieser ultramodernen Frau auf Widerspruch stossen, ist selbstverständlich und bei uns noch naheliegender als in Amerika, da für unsere Verhältnisse viele ihrer Behauptungen unzutreffend oder übertrieben sind. Aber soll uns dies hindern, ein Buch zu lesen, das, mit sichtlichem Ernst und wissenschaftlicher Klarheit geschrieben, die Erkenntnis neuer Wahrheiten fördern und durch sie unserem Kulturleben einen Anstoss nach vorwärts geben will? Sollen wir unseren Geist immer nur mit dem nähren, was ihm von vorneherein behagt, oder ist es ihm nicht viel zuträglicher, durch den Widerstreit der Meinungen lebendig erhalten zu werden, so wie sich auch der eigene Standpunkt dadurch klärt, dass er verteidigt werden muss. In mancher Beziehung haben wir noch nicht gelernt, ungeschminkte Wahr-

\*) Verlag Heinrich Minden, Dresden und Leipzig. Preis M. 3,60.